

## Satzung vom 23.12.2016

zur 2. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für ausländische Flüchtlinge, neu zugewanderte Personen und Obdachlose in der Stadt Borgholzhausen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 12.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 666), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr wird nach der durchschnittlichen Anzahl der Bewohner je Person ermittelt. Dabei steht den Bewohnern in den eigenen Übergangwohnheimen zurzeit eine durchschnittliche Wohnfläche von 15,96 qm und in den angemieteten Übergangwohnheimen eine durchschnittliche Wohnfläche von 19,27 qm pro Person zur Verfügung. Auch die Verbrauchsgebühr wird nach der durchschnittlichen Anzahl der Bewohner je Person ermittelt.

2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Folgende Grund- und Verbrauchsgebühren werden für die Übergangwohnheime erhoben:

Übergangwohnheime	Grundgebühr pro Person	Verbrauchsgebühr		
		Betriebskosten Person	pro Heiz- und wasserkosten Person	Warm- pro
Eigene	44,67 €	84,08 €		30,87 €
Gemietete	78,37 €	82,91 €		22,51 €

### Artikel II:

#### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

gez. Speckmann

gez. Hartmann

Dirk Speckmann  
Bürgermeister

Elke Hartmann  
Schriftführerin